

191 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über die Regierungsvorlage (53 der Beilagen):
Zusatzprotokoll zu dem am 4. September 1958
in Istanbul unterzeichneten Übereinkommen
über den internationalen Austausch von
Auskünften in Personenstandsangelegenheiten
samt Anhang**

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß das von der Internationalen Kommission für das Zivilstandsrecht (CIEC) geschaffene Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten, BGBl. Nr. 277/1965, vorsieht, daß jeder Standesbeamte, der in einem Vertragsstaat die Eheschließung oder den Tod einer in einem anderen Vertragsstaat geborenen Person beurkundet, dies dem zuständigen Standesbeamten dieses Staates mittels einer mehrsprachigen Postkarte mitzuteilen hat. Das Übereinkommen bedarf einer Änderung, da infolge der Vergrößerung des Mitgliederstandes der CIEC der Vordruck nicht alle Sprachen der CIEC enthält und gegen Mitteilungen mittels einer unverschlossenen Postkarte datenschutzrechtliche Bedenken bestehen.

Durch ein Zusatzprotokoll zu dem angeführten Übereinkommen sollen daher im Interesse einer größeren Flexibilität für die Mitteilung wahlweise Vordrucke nach mehreren zwischen den Mitglieds-

staaten der CIEC abgeschlossenen Übereinkommen über Mitteilungen in Personenstandsangelegenheiten verwendet werden können. Für den Fall der Weiterverwendung der Postkarten soll die Pflicht bestehen, diese um die fehlenden Sprachen zu erweitern und die Mitteilung in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat dieses Zusatzprotokoll in einer Sitzung am 18. Juni 1991 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Grätzer, Wabl sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertrages hält der Ausschuß für innere Angelegenheiten im gegenständlichen Fall für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Zusatzprotokoll zu dem am 4. September 1958 in Istanbul unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten samt Anhang (53 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1991 06 18

Ing. Schwärzler
Berichterstatter

Elmecker
Obmann